

## Schiedsstellenordnung (BFV Lein-Rems e.V.)

- § 1 Die Schiedsstelle des Bezirksfischereivereins Lein-Rems e.V. mit Sitz in Schwäbisch Gmünd ist für die Mitglieder des o.g. Vereins - an Stelle der ordentlichen Gerichte - bei ausschließlich vereinsinternen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen über:
- a) Verstöße gegen die vom Verein festgelegten Bestimmungen und Anordnungen.
  - B) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen und seinen Interessen entgegenstehen können.
  - c) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern unter sich und zwischen dem Verein und Mitgliedern.
- § 2 Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- § 3 Die Schiedsstelle besteht aus 7 Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, nämlich
- a) einem Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, Protokoll führen läßt und die Entscheidung dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer bekannt gibt.
  - b) 6 Beisitzern, die alle stimmberechtigt sind.
- b) Mitglieder der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft können nicht in der Schiedsstelle tätig sein.
- § 4 Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 5 Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Eine Einwirkung auf ihre Tätigkeit steht keiner Person zu. Sie sind nur den Richtlinien, der Satzung und ihrem Gewissen unterworfen. Wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen können die Mitglieder der Schiedsstelle weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
- § 6 Ein Mitglied der Schiedsstelle ist von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen, wenn
- a) er selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand unmittelbar betroffen ist,
  - b) er in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den beteiligten Parteien steht oder gestanden hat,
  - c) er als Anwalt der Beteiligten tätig gewesen ist (bei Juristen).
- Ein Mitglied der Schiedsstelle kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur unter Darlegung der Gründe und nur innerhalb von 8 Tagen nach eingeleitetem Verfahren geltend gemacht werden. Deshalb ist den Parteien durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle in der Vorladung, die als Einleitung des Verfahrens gilt, die Besetzung der Schiedsstelle bekanntzugeben.
- Über die Ablehnung entscheidet die Schiedsstelle, in letzter Instanz der Vorstand des Vereins.
- § 7 Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- § 8 Die Schiedsstelle ist befugt, die nachfolgenden Maßregelungen in Anwendung zu bringen:
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Gewässern,
  - b) Zahlung von Geldbußen (bis zur doppelten Höhe des Betrages, der für eine Jahresfischereierlaubnis des Vereins zu entrichten ist),
  - c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
  - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten,
  - e) der Vorstandschaft den Ausschluß zu empfehlen.
- § 9 Anzeigeberechtigt für eine Schiedsstellenentscheidung ist jedes Vereinsmitglied.
- Die Anzeige muß schriftlich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle gerichtet werden und eine genaue, wahrheitsgetreue Darstellung des Tatbestandes enthalten.
- Die Parteien werden durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich geladen.
- Erscheint der Beschuldigte oder der Kläger oder beide Parteien nicht zu der Verhandlung, wird von der Schiedsstelle nach Lage des Sachverhalts - Aktenlage - entschieden.
- § 10 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muß den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung wiedergeben. Protokoll führt ein Mitglied der Schiedsstelle.
- § 11 Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlußfähig ist die Schiedsstelle mit mindestens 4 stimmberechtigten Personen.
- § 12 Der Spruch der Schiedsstelle ist endgültig.
- § 13 Der Schiedsspruch mit Begründung ist schriftlich niederzulegen, von den stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben und beim Geschäftsführer des Vereins zu hinterlegen. Den Parteien ist je eine vom Vorsitzenden der Schiedsstelle unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.
- § 14 Die Kosten des Verfahrens trägt die Vereinskasse. Ansonsten ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos. Die Parteien haben keine Kostenersatzansprüche.

**Diese Schiedsstellenordnung wurde am 16.01.1996 beschlossen.**  
(Überarbeitung der ehemaligen Ehrengerichtsordnung)